Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1818

86 (28.10.1818) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro. 86. Mittwoch den 28. October 1818.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 13639. Chausseé-Geld-Entrichtung betreffend.

Man findet für nöthig hinsichtlich der Schuldigkeit zu Entrichtung des ChausseeGeldes folgende Verfügung in Erinnerung zu bringen, wornach sich die Local- und Bezirksstellen bey Thätigung der Chaussee-Frevel, die OberInspectionen und das AufsichtsPersonale aber bei der Rügung zu bemessen haben.

1) Jedermann ist schuldig das geordnete ChausseeGeld aller Art zu bezahlen.

Ausgenommen hievon sind als Chausseefrey, die in der Straßen-Ordnung §. 34. benannten Personen, nemlich:

a) Personen des Großherzogl. Hauses und ihr Gefolge.
b) Großherzogliches Eigenthum.
c) Reisende Gesandschaften.
d) Die Standesherrn, Minister, einschließlich des Oberhofrichters, GeneralLieutenants, und Chefs der Hofstäbe.
e) Die zu der Haus- und Hofhaltung der Standesherrn nöthige Consumtibilien.
f) Mit Marschrouten marschirendes Militär, nicht aber einzelne in PrivatAngelegenheiten reisende Militärpersonen.
g) Beamte, Ober- und Forstmeister, Kreisdirectoren, Dekane, Aerzte, Chirurgen, Verrechner, Land-Commissarien, Ingenieurs, Renovatoren, WegInspectoren, TheilungsCommissäre, Scribenten, innerhalbs ihres AmtsDistricts.
h) Ausländer wenn sie zum Behuf des Baues ihrer Güter innländische Chausseen passiren, sofern das gleiche bei der Nachbarschaft beobachtet wird.
i) Certifizirte Armenfuhren.
k) Spazierenfahrende bis zur nächsten Station ausserhalb ihres Wohnortes, und zwar solche mit einbegriffen; sodann nach der besondern Bekanntmachung vom 20. Nov. 1816. Nro. 16462. Anzeigeblatt Nro. 96.
l) Die auf Reisen durch das Großherzogthum befindliche deutsche Bundesfürsten und ihre Gemahlinnen.

2) ChausseeGeldfrey ist zwar auch nach der Straßen-Ordnung §. 31. der innere LandesVerkehr. Allein es ist

a) durch eine GeneralVerordnung vom 28. May 1810. (Regierungsblatt Nro. 22) bereits erläutert, daß unter dem innern LandesVerkehr nur der Verkehr mit innländischen Landeserzeugnissen und Fabrikaten innerhalb Landes verstanden werde. Daher müssen
b) Alle ausländische Waaren, so oft sie im Lande verführt werden, das Chausse-Geld bezahlen, weil nur innländische Producte und Fabrikate ChausseeGeld frey sind, und
c) ist im Fall wenn Unterthanen mit ihren Producten auf ihrem Weg nach ausländischen Märkten mehrere Lagstätten passiren müssen, bei allen Lagstätten ChausseeGeld zu entrichten.

3) Es soll das schon vor der StraßenOrdnung übliche Brücken- und Pflastergeld von allen die es zu zahlen schuldig waren nach dem §. 7. und 9. ferner und bis auf anderweite Verfügung bezahlt werden, und hierauf die §. 31. (hier sub Nro. 1.) zugestandene ChausseeGeldbefreyung nicht anwendbar, wohingegen bey jenem Brückengeld, welches nach §. 33. dem ChausseeGeld zugeschlagen wird, die Befreiung wie bei dem ChausseeGelde statt hat.

4) Jeder Fuhrwerks Besitzer, das heißt derjenigen, der das Fuhrwerk führt, es sey dieses ein Frachtwagen, Chaise rc. ist in der Regel zur Entrichtung des ChausseeGeldes verpflichtet, und muß zu diesem Ende an der Bariere halten. — Das ChausseeGeld ist also nicht von den Reisenden, sondern von ihren Fuhrleuten zu bezahlen, und sich deßfalls auch wegen Frevel lediglich an die Person der Letztern zu halten, wie bereits durch Verfügung vom 29. März 1816. Nro. 4441. (AnzeigeBlatt Nro. 28.) vorgeschrieben ist.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 21. Okt. 1818.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz- Frhr. von Wechmar. Murg- Frhr. von Lassollaye. und Kinzig Kreises. In Ermanglung des Directors, Frhr. v. Sensburg. vdt. Eberstein.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Durlach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verlebten Invaliden Dietz auf Mittwoch den 4. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Altdorf an den gantmäßigen Jonas Levi Gros, den Schutzjuden, auf Montag den 9. Nov. d. J. im Adler allda.

(3) zu Altdorf an den gantmäßigen Abraham Levi Gros, den Schutzjuden, auf Montag den 9. Nov. d. J. im Adler daselbst. Aus dem

Zweiten Landamt Pforzheim.

(3) zu Nöttingen an den wegen Wilderey im Mannheimer Zuchthause insitzenden Johann Georg Daub, auf Donnerstag den 12. Nov. d. J. Vormittags vor der GantCommission im Lammwirthshause zu Nöttingen. Aus dem

Stadt und 1ten Landamt Rastadt.

(2) zu Rastadt an den Bürger und Schneidermeister Anton Malo, auf Montag den 9. Nov. d. J. auf dortigem Rathhaus.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodterklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) von Grünwettersbach dem Jakob Faas, dessen Aufsichtspfleger der junge Gottfried Friebolin daselbst ist. Aus dem

Bezirksamt Mößkirch.

(1) von Wakershofen dem Joseph Amann, dessen Aufsichtspfleger Martin Keller von Schnerkingen ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Eberbach.

(3) von Dielbach die seit 50 Jahren von Haus abwesende Margaretha Apfel, deren Vermögen in 40 fl. besteht. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Pforzheim.

(1) von Pforzheim der schon seit langer Zeit von hier abwesende und in dem letzten rußischen Feldzug vermißte Georg Friedrich Heubach, gebürtig von Stein, welcher ungefähr 200 fl. zurückgelassen hat. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Rastadt.

(3) von Oberndorf die schon seit 32 Jahren abwesende Rosina Lang, deren Vermögen in ungefähr 155 fl. besteht. Aus dem

Zweiten Landamt Rastadt.

(1) von Bietigheim der Lorenz Schmieder, welcher vor 10 Jahren angeblich nach Rusisch Pohlen ausgewandert, während dieser Zeit aber weder von seinem Leben noch Aufenthalt etwas in Erfahrung gebracht wurde.

(1) von Steinmauern der Georg Bohn, welcher vor 36 Jahren als Schmidtgesell auf die Wanderschaft gegangen, und seither nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

Bezirksamt Säckingen.

(2) von Wehrhalden der vor beyläufig 20 Jahren in k. k. östr. Militärdienste sich freywillig begebene Joseph Ekert, dessen Vermögen in ungefähr 550 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch.

(2) von Schatthausen die Anna Rosina Mauserin, welche vor 26 Jahren mit einem Kaiserlich Oestereichischen Oberbäcker ausgewandert, und vor 25 Jahren die letzte Nachricht von sich gegeben haben soll.

— — —

(3) Säckingen. [Erbvorladung.] Auf vorangegangene Communication mit dem Großh. Bad. Hochlöblichen Commando des 2ten Linien Infant. Reg. von Markgraf Wilhelm, werden die beeden seit dem Feldzuge in Sachsen vom Jahr 1813. vermißte Soldaten Johann Trefzger von Wehr, und Martin Schmid von Bergalingen aufgefordert, binnen Jahresfrist a dato sich entweder beim hohen RegimentsCommando, oder dahier um so gewisser zu stellen, als sie widrigens für todt gehalten, sohin wegen ihrer Verlassenschaft das weitere rechtiche angeordnet werden würde.

Säckingen am 8. Octbr. 1818.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Die beyden abwesenden unterm 8. Okt. v. J. öffentlich vorgeladene, aber in der bestimmten Frist nicht erschienenen Simphorian Breig u. Jakob Breig von Entersbach, werden andurch für verschollen erklärt. Gengenbach den 9. Okt. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Wiesloch. [VerschollenheitsErklärung.] Die unterm 13. July 1815. öffentlich vorgeladene Katharina Bokert von Wiesloch wird andurch für verschollen erklärt, und dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesloch den 7. Octbr. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Wiesloch. [Verschollenheitserklärung.] Der unterm 23. Jänner 1817. öffentlich vorgeladene Johann Adam Koch von Rettigheim wird andurch für verschollen erklärt, und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesloch den 17. Oct. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bischoffsheim. [Vorladung.] Der Soldat Christian Sebastian von hier, welcher von dem Großh. LinienInfanterieRegiment von Neuenstein desertirt ist, wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem diesseitigen Amte oder dem Wohllöblichen Kommando des gedachten Großh. Inf. Regiments zu Mannheim zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird.

Bischoffsheim am h. St. den 16. Oct. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Boxberg. [Vorladung.] Der von dem Großh. Bad. 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein desertirte Soldat Johann Fuchs von Angelthurn hat sich binnen drey Monathen dahier oder bei seinem vorgesetzten RegimentsCommando zu stellen, sich über seine bösliche Entweichung zu verantworten, oder in Entstehung dessen nach fruchtlos umlaufener Frist zu gewärtigen, daß gegen ihn als ausgetretener Unterthan nach Maasgabe der Landesgesetze werde verfahren werden.

Boxberg den 22. Oct. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Waldshut. [Vorladung.] Der Ignaz Bächle von Ay wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und seiner Kriegsdienstpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen denselben Verlust des Vermögens und Ortsbürgerrechts ausgesprochen werden wird. Waldshut den 14. Oct. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

— — —

(1) Gernsbach. [Fahndung und Signalement.] Die dahier wegen Diebstahls eingesetzene, unten signalisirte Weibsperson, angeblich von Mitlinsweiler bei Freudenstadt, ist in der Nacht von gestern auf heute aus ihrem Gefängniß entwichen. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe fahnden, sie auf Betreten arretiren, und gegen KostenErsatz anher einliefern zu lassen. Gernsbach den 21. Octbr. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Dieselbe heißt Maria Anna Großmann, ist 25 Jahre alt, mißt 5′ 5½″, hat blonde unter einer Schwabenkappe von grün- und gelbgestriftem Ziz zusammen gebundene Haare, hohe Stirne, blaue Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, langes Gesicht, ist hagerer Statur, spricht die schwäbische Sprache, und ist schwangern Leibes. Sie trägt ein weißes um den Hals gebundenes Halstuch, und darüber ein roth- und blaugestriftes Halstuch, eine rothe Jacke mit schmalen Strifen, ein braunes weit ausgeschnittenes Leibchen, einen Rock von blauem Barchet, und einen hochaufgebundenen weißen Schurz, weiße Strümpfe und rund ausgeschnittene Schuhe.

(1) Wolfach. [Fahndung und Signalement.] Da der Schlossergesell Georg Kramer von Münchingen, Bezirksamts Bondorf, als Mittheilhaber des in der Nacht vom 1. auf den 2. v. M., auf der

Bleiche zu OberWolfach verübten großen Tuchdiebstahls äusserst verdächtig ist, so werden sämmtliche Polizeybehörden hiermit ersucht, auf denselben fahnden, und ihn auf Betreten gegen KostenErsatz wohlverwahrt anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist von mittlerer Statur, ohngefähr 30 Jahr alt, hat schwarzbraune Haare, ein vollkommenes bräunlichtes Angesicht, trägt einen runden Filzhuth, einen dunkelbraunen oder blauen Frack, lange blaue Hosen, schwarz oder graue Kammaschen, und hat ein Päckle mit Wachstuch oder Schurzfell bei sich getragen.

Wolfach den 23. Oktober 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Ettlingen. [Unterpfandsbuch = Erneuerung.] Vermög Erlasses der Großh. JustizMinisteriums vom 2. d. M. Nro. 2556. wurde die Renovation des Unterpfandbuchs der Stadt Ettlingen genehmigt. Es werden daher alle diejenigen, welche auf Liegenschaften in der Gemarkung der Stadt Ettlingen, aus was immer für einem Grunde Unterpfandsrechte haben, hiemit aufgefordert, ihre besitzende Urkunden entweder in Ur= oder beglaubigter Abschrift vom 9. bis 28. November d. J. bei Großh. Amts=Revisorat dahier um so gewisser vorzulegen, als nach Verfluß dieser Zeit der Stadtrath den Wirkungen der geleisteten Währschaft und aller weitern Verantwortlichkeiten für die nicht erneuerten Pfandverschreibungen entbunden wird.

Ettlingen den 17. Oct. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Pforzheim. [UnterpfandsbuchErneuerung zu Lehningen.] Montag den 23. bis den 30. Nov. d. J. wird vor der aufgestellten RenovationsCommission auf dem Rathhause zu Lehningen, die Erneuerung des Unterpfandsbuchs vorgenommen werden, es werden deshalben alle jene, welche auf Gebäude oder Grundstücke in der gedachten Gemarkung Lehningen irgend ein Unterpfandsrecht besitzen, hiedurch aufgefordert, ihre besitzende UnterpfandsUrkunden in beglaubter Abschrift dem hiezu aufgestellten RenovationsCommissär vorzulegen, die Nichterscheinenden setzen sich der Gefahr aus, daß bei Eintragung der erneuerten Unterpfänder auf ihre frühere desfallsigen Rechte keine Rücksicht mehr genommen, und das Ortsgericht seiner bisherigen Herrschaft hiefür entlediget werde.

Pforzheim den 16. Okt. 1818.

Großherzogl. Stadt= und 1tes Landamt.

(3) Stein. [UnterpfandsbücherErneuerung.] Wegen mangelhafter Einrichtung der Unterpfandsbücher in Göbrichen, wurde eine Erneuerung derselben angeordnet, es werden daher alle diejenige, welche auf Liegenschaften der Göbricher Gemarkung, Unterpfandsrechte ansprechen, hiemit aufgefordert, ihre Schuldurkunden in Ur= oder beglaubter Abschrift entweder längstens bis zum 10. Nov. d. J. an dahiesiges Amtsrevisorat portofrey einzusenden, oder den 12. 13. und 14. Nov. d. J. dem Renovator auf dem Rathhause in Göbrichen vorzulegen und zu liquidiren, als sie sonst die durch Fristversäumung entstehende Rechtsnachtheile sich selbst zuzuschreiben haben, indem das Ortsgericht zu Göbrichen von allen Verbindlichkeiten für jene Hypotheken, welche in das neue Unterpfandsbuch nicht eingetragen werden, entlediget erklärt wird. Stein den 8. Okt. 1818.

Großh. Bezirksamt.

Kauf=Anträge.

(3) Ettlingen. [Versteigerung.] Donnerstag den 5. künftigen Monats Morgens früh um 9 Uhr, werden bei unterzeichneter Stelle 24 Centner brauchbares AbfallLeder von Kalbfellen nebst einem ansehnlichen Quantum tüchener und leinener Abfällen aus der Militärischärarischen Schneiderey dahier, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ettlingen am 17. October 1818

Großherzogl MontirungsCommissariat.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Neckarbischoffsheim. [Schäfereyverleihung.] Bis Michaeli 1819. endigt sich der Waibstadter SchäfereyBestand, und wird daher bis den 11. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Waibstadt auf einen weitern 6jährigen Zeit=Bestand von Michaeli 1819 anfangend öffentlich versteigt werden. Die Schäferey darf mit 400 Stück betrieben werden; die Gemarkung enthält 3300 Morgen Feld, der Beständer erhält das in gutem Stand befindliche Schaafhaus und Stallung; die nähern Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht. Die Steigerer müssen mit hinlänglich guten obrigkeitlichen Zeugnissen versehen seyn, und der Steigerer hat eine Caution von 500 fl. entweder baar oder in Liegenschaften zu stellen.

Neckarbischoffsheim den 12. Okt. 1818.

Großh. Bezirksamt.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben die durch den Tod des geistlichen Rathes und Professors Maier erledigte Directorsstelle bei dem Großh. Lyceum zu Rastadt dem geistlichen Rath und Professor Lorreye daselbst zu übertragen geruhet.

Die Markgräfliche Präsentation des Schulkandidaten Alois Storck zum vakanten katholischen Schul= und Meßnerdienst in Bermatingen, (Amts Salem) hat die Staasgenehmigung erhalten.